

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Betriebswirtschafter/innen KMU

vom **28. MAI 2015**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Schweizer Wirtschaft besteht aus über 90 % kleinen und mittleren Unternehmen KMU. Diese sind einerseits vor allem im gewerblichen Sektor (z.B. Handwerksbetriebe, kleine Industriebetriebe etc.), andererseits auch im Dienstleistungssektor (z.B. Fachhandel, Gastgewerbe etc.) zu finden. Das Arbeitsgebiet von Betriebswirtschafter/innen KMU mit eidgenössischem Diplom erstreckt sich deshalb auf zahlreiche Branchen und weite Bereiche der Schweizer Wirtschaft.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Betriebswirtschafter/innen KMU sind fähig

- sich in ihrem unternehmerischen Umfeld als Leader zu behaupten;
- mit Anspruchsgruppen (z.B. Berufs- und Branchenverbänden, Mitbewerbern, Kunden) professionell umzugehen;
- aufgrund ihrer Reflexionsfähigkeit bzw. Führungsrolle souverän im Betrieb zu agieren und möglichen Konflikten, z.B. während Veränderungsprozessen, vorzubeugen;
- Mitarbeitende im Arbeitsprozess kompetent zu begleiten;
- eine optimale Personalführung und –administration zu gewährleisten;
- Innovationen und Ideen kräftig voranzutreiben, um die Existenz des Unternehmens zu sichern;
- durch kluges Veränderungsmanagement gewünschtes Wachstum zu sichern;

- bei Investitionen betriebswirtschaftliche Instrumente und Finanzierungsmöglichkeiten professionell für das Unternehmen zu evaluieren;
- das Rechnungswesen als Führungsinstrument zu nutzen und ein internes Controlling aufzubauen und für das Unternehmen nutzbar zu machen;
- ein effizientes, messbares Einkaufsmanagement aufzubauen;
- Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens strategisch auf dem Markt zu positionieren und zu verkaufen;
- Marketingmassnahmen zu evaluieren und wenn nötig zu optimieren;
- kleinere und mittlere Unternehmen innovativ und prospektiv auf dem Markt zu positionieren;
- rechtliche Konsequenzen für das Unternehmen in seinem Handeln abzuschätzen und entsprechend zu agieren;
- rechtliche Rahmenbedingungen des Unternehmens für strategisches Handeln nutzbar zu machen;
- Instrumente einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (CSR) und von Umweltmanagementsystemen fachgerecht anzuwenden.

1.2.3 Berufsausübung

Betriebswirtschafter/innen KMU mit eidgenössischem Diplom sind in der Lage kleinere und mittlere Unternehmen selbständig und auf solider Wissensbasis sowohl strategisch wie auch operativ in allen Unternehmensbereichen zu führen. Die Ausbildung zum Betriebswirtschafter KMU / Betriebswirtschafterin KMU stellt eine fundierte Basis für einen Weg in die selbständige Berufsausübung als Unternehmerin bzw. Unternehmer eines kleinen oder mittleren Unternehmens KMU dar.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Betriebswirtschafter/innen KMU mit eidgenössischem Diplom kennen die das Unternehmen beeinflussenden Umweltsphären Wirtschaft, Technologie und Natur und machen diese für das Unternehmen nutzbar. Sie gehen mit den Anspruchsgruppen wie Berufs- und Branchenverbänden, Kunden, Mitbewerbern und Mitarbeitenden professionell um. Sie treiben Innovationen tatkräftig voran und sichern damit die Existenz des Unternehmens. Durch kluges Veränderungsmanagement ermöglichen sie gewünschtes Wachstum. Sie schätzen rechtliche Konsequenzen für das Unternehmen in ihrem Handeln ab und reagieren entsprechend. Ihre Handlungen sind auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtet und verbinden ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Aspekte.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz (Verein BFG Schweiz)

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 4 bis 6 Mitglieder zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahre gewählt.
- 2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.2.1 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.2.3 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 12 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) den eidg. Fachausweis „Fachfrau/Fachmann Unternehmensführung KMU“ besitzt
und
mindestens 3 Jahre Praxis in einer Führungsfunktion in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) nachweisen kann;

oder

- b) einen eidg. Fachausweis einer Berufsprüfung und gleichzeitig alle sechs Modulabschlüsse „Fachmann/Fachfrau Unternehmensführung KMU“ nachweisen kann;
und
mindestens 3 Jahre in Führungsfunktion in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) nachweisen kann.

oder

- c) ein Diplom einer Höheren Fachprüfung, ein Diplom einer Höheren Fachschule, einen Abschluss einer Fachhochschule oder einer Hochschule besitzt (mit mindestens 350 Lektionen in den Fachgebieten Unternehmensführung, Leadership und Personalmanagement, Organisation, Rechnungswesen, Marketing und Recht in einer der erwähnten Ausbildungen) und mindestens 3 Jahre Praxis in

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

einer Führungsfunktion in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU= nachweisen kann

Die geforderte Berufspraxis muss bei Ablauf der Anmeldefrist erfüllt sein.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.3.2 Folgende Modulabschlüsse (Ziff. 3.31b) müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Modul 1: Allgemeine Unternehmensführung

Modul 2: Leadership, Kommunikation und Personalmanagement

Modul 3: Organisation

Modul 4: Rechnungswesen

Modul 5: Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Modul 6: Recht in der Unternehmensführung KMU

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung Anhang A aufgeführt.

- 3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Positionsnoten	Gewichtung	Zeit	
1 Kompetenzorientierte Einzelprüfung	schriftlich	A	1	360 Minuten	
					A. Unternehmensführung und Strategisches Management
					B. Leadership und Führung von Mitarbeitenden
					C. Innovation und Wachstum
					D. Finanz- und Rechnungswesen, Controlling
					E. Marketing
2	Diplomarbeit (vorgegebene strategisch ausgerichtete Aufgabenstellung)	F	3	vorgängig erstellt	
	Präsentation der Diplomarbeit		mündlich	1	30 Minuten
	Fachgespräch über Diplomarbeit und Themenbereiche HFP		mündlich	1	45 Minuten

Prüfungsteil 1 wird gemäss Themenbereichen in die Positionen A – E unterteilt. Prüfungsteil 2 stellt Position F dar.

Die **kompetenzorientierte** Einzelprüfung evaluiert die Kompetenzen in den Themenbereichen **A** Unternehmensführung und Strategisches Management; **B** Leadership und Führung von Mitarbeitenden; **C** Innovation und Wachstum; **D** Finanz- und Rechnungswesen, Controlling; **E** Marketing. Die schriftlichen Prüfungen vergleichen dabei das Können der Kandidaten mit einem äusseren Referenzsystem. Bei diesem Prüfungsteil sind Aufgaben zu bearbeiten und Fragen zu den 5 Themenbereichen zu beantworten

Im Rahmen einer **Diplomarbeit** geht es darum, vertieft eine Problemstellung oder eine Frage, die sich im eigenen Arbeitsfeld stellt, zu bearbeiten. Dabei sind aktuelle und anstehende Veränderungen und Neuerungen oder richtungweisende Trends und Entwicklungen multidisziplinär und vernetzt zu analysieren, zu beurteilen und zu werten sowie die betriebliche Anwendbarkeit und Umsetzung aufzuzeigen.

In der **Präsentation der Diplomarbeit** sind die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse der Arbeit vorzustellen, dabei ist auf ein Teilgebiet der Diplomarbeit vertieft einzugehen. Zudem gilt es aufzuzeigen, welche Schritte folgen, um die Ergebnisse der Diplomarbeit in der Praxis konkret umzusetzen

Im Rahmen des **Fachgesprächs über Diplomarbeit und Themenbereiche** verlangen Expertinnen und Experten Präzisierungen, Begründungen, Vertiefungen oder Zusammenhänge.

- 5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6.0 bis 1.0 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
 - a) im Prüfungsteil 1 (Themenbereiche A – E) der Durchschnitt mindestens bei 4.0 liegt und nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 und keine Note unter 3.0 erteilt werden;
 - und
 - b) im Prüfungsteil 2 der gewichtete Durchschnitt der Positionsnote F mindestens bei 4.0 liegt.
- 6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

- 6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Betriebswirtschafter/in KMU mit eidgenössischem Diplom**
- **Economiste d'entreprise PME avec diplôme fédéral**
- **Economista aziendale PMI con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird **Managing Director SME with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training** (Advanced Federal PET Diploma) empfohlen.

7.1.3 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.2.1 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. April 1996 über die Höhere Fachprüfung für Betriebswirtschafter/Betriebswirtschafterin des Gewerbes wird aufgehoben. Der bisherige Titel bleibt geschützt.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 4. April 1996 erhalten bis 31. Dezember 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, 11. Mai 2015

Verein Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz (Verein BFG Schweiz)



Hans-Peter In-Albon
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **28. MAI 2015**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung